

**Schriften zum Strafrecht**

---

**Heft 238**

**Abschied vom Begriff der Tatbeendigung  
im Strafrecht**

**Von**

**Chih-Jen Hsueh**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHIH-JEN HSUEH

Abschied vom Begriff der Tatbeendigung im Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Heft 238

# Abschied vom Begriff der Tatbeendigung im Strafrecht

Von

Chih-Jen Hsueh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2010 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-13566-0 (Print)

ISBN 978-3-428-53566-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83566-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2010/2011 als Dissertation an der Eberhard Karls Universität Tübingen angenommen. Für die Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur bis August 2012 nur teilweise in Fußnoten berücksichtigt werden. Danken möchte ich zuerst meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, der mir einen großen Freiraum bei der Anfertigung dieser Arbeit gegeben hat. Ebenso schulde ich Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl großen Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine konstruktive und wertvolle Kritik. Mein herzlicher Dank gilt weiterhin Herrn Ulrich Hoss und Herrn Dr. Stefan Tippach für das geduldige Korrekturlesen des Manuskripts dieser Arbeit.

Weiterhin ist Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner zu danken, der während meines Aufenthalts in Tübingen freundliche Hilfe in vielerlei Hinsicht geleistet hat. Besonderer Dank gilt zuletzt dem DAAD für die finanzielle Unterstützung für meine Promotion in Deutschland.

Diese Arbeit widme ich meiner Frau Mei-Hsi.

Tainan, Taiwan, im August 2012

*Chih-Jen Hsueh*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	17
------------------	----

## *Erster Teil*

<b>Tatbeendigung als ein ungelöstes Problem in der Strafrechtsdogmatik</b>	21
--	----

<b>A. Tatbeendigung und ihre Relevanz im Strafrecht: Problemstellung</b> .....	21
I. Die Fallgruppen des Auseinanderfallens von Tatvollendung und -beendigung .....	21
II. Die praktische Relevanz des Beendigungsbegriffs im Strafrecht .....	23
III. Fehlende gesetzliche Vorgaben für den Beendigungsbegriff .....	26
IV. Tatbeendigung als Abschluss einer Straftateinheit .....	29
1. Die Unvereinbarkeit der Stufenlehre mit dem formellen Verbrechens- begriff .....	29
2. Die Zugrundelegung eines materiellen Verbrechensbegriffs in der Stufenlehre .....	31
3. Straftateinheit als Grundlage des Beendigungsbegriffs .....	34
a) Die Bedeutung der „Straftateinheit“ .....	34
b) Die Formen der „Straftateinheit“ .....	36
V. Die möglichen Vorgehensweisen zur Lösung der Beendigungsproble- matik .....	38
1. Ein bloßes Auslegungsproblem des Straftatbestands .....	38
2. Ein Auslegungsproblem des Straftatbestands mit Rücksicht auf die strafrechtlichen Konsequenzen .....	40
3. Ein Auslegungsproblem der gesetzlichen Regelungen in den einzel- nen Rechtsbereichen .....	41
VI. Ausblick .....	43
<b>B. Analyse und Kritik der bisherigen Beendigungslehre</b> .....	43
I. Die Untauglichkeit des empirischen Verständnisses .....	44
1. Das rein empirische Verständnis .....	44
2. Das empirisch-normativ kombinierte Verständnis .....	46
II. Die Hilflosigkeit der Rechtsfigur des Dauerdelikts .....	47
1. Die bisherigen Versuche zur Abgrenzung des Dauerdelikts vom Zustandsdelikt .....	47
2. Die Austauschbarkeit der terminologischen Verwendung zwischen Dauer- und Zustandsdelikt .....	49

3. Die inhaltlichen Bedenken gegen das Dauer- bzw. Zustandsdelikt . . .	51
4. Fazit . . . . .	55
III. Die Fragwürdigkeit des allgemeinen normativen Verständnisses . . . . .	55
1. Die Absichtsvirklichung als Tatbeendigung . . . . .	56
a) Kein allgemeines Kriterium für Nicht-Absichtsdelikte . . . . .	56
b) Kein entscheidendes Kriterium für Absichtsdelikte . . . . .	59
aa) Die Absichtsvirklichung als eine selbständige Straftat . . .	59
bb) Differenzierende Betrachtung der Absichtsvirklichung für den Unrechtsgehalt . . . . .	59
c) Fazit . . . . .	63
2. Der Abschluss der Rechtsgutsverletzung als Tatbeendigung . . . . .	63
a) Beendigungsbegriff und dualistische Unrechtslehre . . . . .	64
aa) Uneinheitliche Begriffsbestimmungen . . . . .	64
bb) Gruppierung auf der Grundlage der dualistischen Unrechts- lehre . . . . .	65
b) Argumente gegen den erfolgsorientierten Beendigungsbegriff . . .	67
aa) Die Außerachtlassung des Handlungsunwerts . . . . .	67
bb) Die Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips . . . . .	69
c) Argumente für den erfolgsorientierten Beendigungsbegriff . . . . .	69
aa) Die Undurchsetzbarkeit der Beendigungslehre des RG. . . . .	71
bb) Die rechtsstaatlich beschränkende Funktion des Handlungs- unwerts nach der Tatvollendung . . . . .	73
cc) Die Vereinbarkeit des Beendigungsbegriffs mit dem Gesetz- lichkeitsprinzip . . . . .	75
3. Fazit . . . . .	77
IV. Kritik der tatbestandsbezogenen Differenzierung des Beendigungs- begriffs . . . . .	78
1. Widersprüche und Unsicherheiten zwischen den Auslegungs- kriterien . . . . .	79
a) Widersprüche wegen fehlenden Grundgedankens . . . . .	80
b) Unsicherheiten bei der Auswahl des Auslegungskriteriums . . . . .	80
2. Die irreführende Auswirkung des Differenzierungsansatzes . . . . .	82
V. Zwischenbilanz . . . . .	85
VI. Kritik der problemorientierten Differenzierung des Beendigungs- begriffs . . . . .	86
1. Zwei Modelle einer problemorientierten Differenzierung . . . . .	86
a) Tatbestandsbezogene und tatbestandslose Beendigung . . . . .	86
b) Erfolgs- und Verhaltensbeendigung (Kühl) . . . . .	87
2. Kritik . . . . .	88
a) „Rechtsfolgen“ oder „Konsequenzen“ des Beendigungsbegriffs? . . . . .	88
aa) Die Überflüssigkeit des Beendigungsbegriffs in der Not- wehrdogmatik . . . . .	89

bb) Das Bedürfnis nach Überprüfung der Relevanz des Beendigungsbegriffs im jeweiligen Rechtsbereich .....	93
b) Die Verkennung des Stellenwerts des Gesetzlichkeitsprinzips ...	94
VII. Schlussbemerkung .....	97
<b>C. Grundzüge des eigenen Lösungsansatzes .....</b>	<b>97</b>
I. Grundlage: Rechtsbereichsspezifische Untersuchung .....	97
II. Zweiteilung aller einschlägigen Rechtsbereiche .....	98

*Zweiter Teil*

**Beendigungsbegriff im Verjährungs- und  
intertemporalen Strafanwendungsrecht** 100

<b>A. Einführung .....</b>	<b>100</b>
<b>B. Beendigungsbegriff im Verjährungsrecht .....</b>	<b>101</b>
I. Die Zugrundelegung der Straftateinheit trotz missglückter Regelungstechnik .....	103
1. Eine systematische Überlegung zu § 78 a .....	103
2. Eine historische Überlegung zu § 67 Abs. 4 a.F. ....	104
II. Grundgedanken zum Verjährungsrecht .....	106
1. Verfolgungsverjährung infolge Beweisverlusts? .....	106
a) Beweisverlust i.S. der einzelnen Beweislage .....	106
b) Beweisverlust i.S. einer typischen Erscheinung .....	109
2. Positive Auswirkung der Verfolgungsverjährung auf die Strafrechtspflege? .....	110
3. Verfolgungsverjährung infolge Schwindens des Strafbedürfnisses ...	112
a) Aspekt der Schuldvergeltung? .....	113
b) Aspekt der Spezialprävention? .....	114
c) Aspekt der Generalprävention .....	117
III. Unzweckmäßigkeit der Straftateinheit im Lichte des Schwindens des generalpräventiven Bedürfnisses .....	121
1. Erfolgsbeendigung als Verjährungsbeginn .....	121
2. Verhaltensbeendigung als Verjährungsbeginn .....	124
a) Tatbegriff i.S. der Straftateinheit .....	125
aa) Umstrittene Einzelfälle der Trennbarkeit der Straftateinheit	125
(1) Fortsetzungstat .....	125
(2) Tatbestandliche Handlungseinheit .....	126
(3) Sog. Presseinhaltsdelikte .....	128
bb) Keine zwingende Vorgabe im geltenden Recht .....	130
cc) Folgerung aus dem Schwinden des positiven generalpräventiven Bedürfnisses .....	132
b) Tatbestandsmäßigkeit des Beendigungsbegriffs .....	134

aa)	Aktuelle Rechtsprechung beim Verjährungsbeginn von Bestechungsdelikten .....	134
(1)	Grundlage: Unrechtsvereinbarung als ungeschriebenes Element des Unrechtskerns .....	134
(2)	Mehrere Möglichkeiten der Beendigung von Bestechungsdelikten im Hinblick auf den Erfüllungsgrad der Unrechtsvereinbarung .....	135
bb)	Endgültiger Abschluss des Rechtsgutsangriffs als Verjährungsbeginn? .....	136
cc)	Konsequenzen für den Verjährungsbeginn von Bestechungsdelikten .....	139
IV.	Konsequenzen für den Beendigungsbegriff .....	141
<b>C.</b>	<b>Beendigungsbegriff im intertemporalen Strafanwendungsrecht</b> .....	142
I.	Einheitliches tatbestandsmäßiges Verhalten gemäß § 2 Abs. 2 .....	143
II.	Die rückwirkende Auswirkung des § 2 Abs. 2 und seine Einschränkung durch das Rückwirkungsverbot .....	144
1.	Die Rückwirkung des neuen Gesetzes aufgrund der Einheitlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens .....	144
2.	Einschränkung des § 2 Abs. 2 durch das Rückwirkungsverbot .....	145
3.	Faktische Aufgabe der Einheitlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens .....	147
III.	Konsequenzen für den Tat- und Beendigungsbegriff .....	148
<b>D.</b>	<b>Zusammenfassung des Zweiten Teils</b> .....	149

### *Dritter Teil*

	<b>Beendigungsbegriff in weiteren Rechtsbereichen</b>	151
<b>A.</b>	<b>Einführung</b> .....	151
<b>B.</b>	<b>Der Beendigungsbegriff und die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale</b> .....	152
I.	Die Beendigungsphase des Grunddelikts als tauglicher Anknüpfungspunkt des qualifizierenden Umstandes (§§ 244, 250, 251) .....	153
1.	Einteilung in Fallgruppen .....	153
2.	Beendigungsbegriff und Koinzidenzverhältnis .....	154
a)	Meinungsstand zum maßgebenden Zeitraum des Grunddelikts .....	154
aa)	Die Rechtsprechung: Beendigung als das Ende des Zeitraums des Grunddelikts .....	154
bb)	Die herrschende Meinung: Vollendung als das Ende des Zeitraums des Grunddelikts .....	156
cc)	Die differenzierende Position .....	157
b)	Verhältnis zwischen Wegnahmebegriff und Gewahrsamssicherung .....	158
aa)	Die Offenheit des Wortlautarguments .....	158

(1) Der Streitpunkt: Die Wortlautgrenze der „Wegnahme“	158
(2) Die Vereinbarkeit der Gewahrsamssicherung mit dem Wortlaut der „Wegnahme“	159
(3) Fazit	161
bb) Gesetzessystematische Überlegungen	161
(1) Die Auffangfunktion des § 252 gegenüber § 249	162
(2) Tatbestandsmerkmale des § 252 als Anhaltspunkte für den Rückschluss auf die Reichweite des Wegnahmebegriffs	162
(3) Die Einheitlichkeit des Wegnahmebegriffs innerhalb der Eigentumsdelikte	164
(4) Konsequenzen für den Wegnahmebegriff	165
c) Konsequenzen für das Koinzidenzverhältnis des Grunddelikts zum qualifizierenden Umstand	165
3. Beendigungsbegriff und Konditionalverhältnis	167
a) Meinungsstand zum maßgeblichen Zeitraum des Grunddelikts	167
b) Die innertatbestandliche Funktion des Merkmals des Grunddelikts beim erfolgsqualifizierten Delikt	168
c) Konsequenzen für die Rolle des Beendigungsbegriffs bei Auslegung des Merkmals des Grunddelikts	171
4. Zwischenergebnis	173
II. Der Beendigungszeitpunkt der Vortat als deren zeitliche Abgrenzung zum Anschlussdelikt (§§ 257 ff.)	174
1. Begünstigung (§ 257)	174
a) Meinungsstand zum Verhältnis zwischen Vortatbeteiligung und Begünstigung	175
b) Die Abgrenzung zwischen Vortatbeteiligung und Begünstigung als konkurrenzrechtliches Problem	177
aa) Die Zweideutigkeit des Abgrenzungsproblems	177
bb) Die Ablehnung des tatbestandlichen Exklusivverhältnisses	177
(1) Der Strafausschlussgrund nach § 257 Abs. 3 S. 1 als Anhaltspunkt für das tatbestandliche Exklusivverhältnis	178
(2) Die Tatbestandsfassung des § 257 Abs. 1 als Anhaltspunkt für das tatbestandliche Exklusivverhältnis	179
(3) Fallkonstellationen	181
(4) Die Fragwürdigkeit der tatbestandlichen Abgrenzung anhand der Willensrichtung des Hilfeleistenden	182
(5) Fazit	183
c) Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	183
2. Strafvereitelung (§ 258)	184
a) Kein tatbestandliches Abgrenzungsproblem	185
b) Das Konkurrenzproblem	186
c) Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	187
3. Hehlerei (§ 259)	187

a)	Meinungsstand zum Verhältnis zwischen Vortat und Fehlerhandlung.....	187
b)	Sacherlangung als Abschluss der Vortat .....	189
c)	Das Konkurrenzproblem bei gleichzeitiger Verwirklichung von Vortatbeteiligung und Fehlerlei .....	190
d)	Konsequenzen für den Beendigungsbegriff .....	191
III.	Die Beendigung des Diebstahls als Endpunkt des § 252 .....	192
1.	Meinungsstand über das Verhältnis der Beendigung des Diebstahls zum Endpunkt des § 252.....	192
2.	Die innersachverhältnismäßige Funktion des Merkmals „bei dem Diebstahl“ .....	193
3.	Die Auswirkung der Ratio des § 252 auf das Merkmal „Tatfrische“ .....	195
a)	Die Ratio des § 252 und ihre Konsequenz für die Reichweite der Tatfrische .....	195
b)	Die Gleichrangigkeit des Unwertgehalts in den §§ 252 und 249 .....	198
aa)	Die Ablehnung des kriminalpsychologischen Erklärungsmodells .....	198
bb)	Kein Unwertdefizit zwischen Nötigungsmittelansätzen vor und solchen nach der Wegnahme .....	198
c)	Gewahrsamssicherung als äußerste Grenze der Tatfrische .....	200
4.	Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	202
IV.	Zusammenfassung.....	202
<b>C.</b>	<b>Beendigungsbegriff und Beteiligungslehre .....</b>	<b>204</b>
I.	Formen der sukzessiven Tatbeteiligung und ihre Problematik .....	205
1.	Formen der sukzessiven Tatbeteiligung.....	205
a)	Beteiligungsformen.....	205
b)	Beteiligungszeitpunkte.....	206
2.	Analyse der „besonderen“ Problematik der sukzessiven Tatbeteiligung .....	207
a)	Zwei Hauptprobleme der Rechtsfigur der sukzessiven Tatbeteiligung .....	207
b)	Das Kernproblem: Umfang des beteiligungsfähigen Tatbegriffs..	208
aa)	Gesetzliche Beteiligungsregelungen als Grundlage der rechtlichen Würdigung der sukzessiven Tatbeteiligung .....	208
bb)	Die entscheidende Bedeutung des Merkmals „die Straftat“ (§ 25 Abs. 2) und des Merkmals „rechtswidrige Tat“ (§§ 26, 27 Abs. 1) .....	209
II.	Meinungsstand zum Umfang der beteiligungsfähigen Tat .....	211
1.	Standpunkt der Rechtsprechung.....	211
2.	Standpunkt der überwiegenden Lehre .....	213
a)	Der letztmögliche Zeitpunkt der Tatbeteiligung .....	213
b)	Der Umfang der Verantwortlichkeit des sukzessiv Beteiligten ...	215
III.	Die Orientierung des beteiligungsfähigen Tatbegriffs am Straftatbestand des einzelnen Delikts .....	216

1. Strafbare Beteiligung als Beitrag zur zukünftigen Tatbestandsverwirklichung .....	216
2. Die Beteiligungsunfähigkeit der tatbestandslosen Beendigungsphase einer Tat .....	217
a) Ein Problem der Auslegung des Straftatbestands .....	217
b) Unzutreffende Zugrundelegung des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs .....	218
IV. Abstellen des beteiligungsfähigen Tatbegriffs auf die formelle Tatbestandsverwirklichung .....	220
1. Mehrdeutigkeit des Kriteriums der zukünftigen Tatbestandsverwirklichung .....	220
2. Differenzierung des Tatbegriffs nach Täterschaft und Teilnahme durch den Grundsatz der Akzessorietät? .....	221
3. Das Abstellen auf die Tatbestandsverwirklichung im formellen Sinne .....	223
a) Grundsätzliches .....	223
b) Folgerungen für die Problematik der sukzessiven Beteiligung ...	224
aa) Zurechenbarkeit des qualifizierenden Umstands .....	224
bb) Beteiligung am reinen Kausalverlauf zum tatbestandsmäßigen Erfolg .....	225
cc) Sukzessive Beteiligung am mehraktigen Delikt .....	227
c) Fazit .....	227
V. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff .....	228
<b>D. Beendigungsbegriff und Vorsatzlehre .....</b>	<b>228</b>
I. Tatbeendigung als Gegenstand des Anstiftervorsatzes (§ 26) .....	229
1. Der Beendigungsbegriff in der Vorsatzlösung des „agent provocateur“ .....	229
a) Kriminalpolitische Hintergründe für die Straffreiheit des agent provocateur .....	229
b) Grundzüge der Vorsatzlösung .....	231
2. Inhalt und Anwendungsbereich des Beendigungsvorsatzes sowie Einwände dagegen .....	234
a) Inhalt des Beendigungsvorsatzes .....	234
b) Anwendungsbereich des Beendigungsvorsatzes .....	234
c) Einwände gegen den Beendigungsvorsatz .....	236
3. Stellungnahme .....	237
a) Funktionales Verhältnis der Anstiftung zum Deliktstatbestand ...	237
b) Konsequenz für die Provokation des abstrakten Gefährdungsdelikts .....	239
c) Konsequenz für die Provokation von Delikten mit überschießender Innentendenz .....	241
aa) Das Legitimationsbedürfnis der Vorsatzlösung .....	241
bb) Das Rechtsgüterschutzprinzip innerhalb der Teilnahme- dogmatik .....	243

d) Erwidierungen auf die Kritik von Schwarzburg .....	244
e) Fazit .....	245
4. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	246
II. Tatbeendigung als tauglicher Zeitpunkt der Vorsatzbildung.....	247
1. Zulässigkeit der Vorsatzbildung in der Beendigungsphase beim Entfernen vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 .....	248
a) Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung .....	248
b) Kritische Würdigung .....	250
aa) Die extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unfall- ort“.....	250
bb) Die zeitliche Ausdehnung des „Sich-Entfernehmens“.....	252
2. Ergebnis.....	254
III. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff .....	254
<b>E. Beendigungsbegriff und Konkurrenzlehre .....</b>	<b>255</b>
I. Die Beendigungsphase der Straftat als tauglicher Zeitraum für „dieselbe Handlung“ (§ 52 Abs. 1) .....	256
1. Das Verhältnis zwischen Handlungseinheit und Beendigungsbegriff .....	256
2. Das Legitimationsproblem der Teilidentitätsformel .....	259
a) Das Fehlen eines gesetzlichen Anhaltspunkts .....	259
b) Widerspruch innerhalb der Teilidentitätsformel und ihr Konflikt mit anderen Konkurrenzregeln.....	260
aa) Widerspruch innerhalb der Teilidentitätsformel .....	260
bb) Konflikt der Teilidentitätsformel mit anderen Konkurrenz- regeln.....	262
c) Fazit .....	263
3. Prüfung der Legitimation der Teilidentitätsformel .....	264
a) Grundsätzliches zum konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriff .....	264
b) Handlungsidentität innerhalb der natürlichen Handlungseinheit ..	267
c) Handlungsidentität innerhalb der rechtlichen Handlungseinheit ..	269
aa) Einheitlichkeit des Rechtsgutsangriffs als Grundlage der rechtlichen Handlungseinheit.....	269
bb) Die Ergänzungsfunktion der Teilidentitätsformel gegenüber der rechtlichen Handlungseinheit .....	270
cc) Die Problematik der Ergänzungsfunktion der Teilidentitäts- formel .....	272
dd) Die Anwendbarkeit der Teilidentitätsformel in Einzelfällen .....	275
(1) Sog. Dauerdelikte .....	275
(2) Mehraktige und zusammengesetzte Delikte .....	279
ee) Fazit .....	281
4. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	282
II. Der Beendigungszeitpunkt der neuen Tat als maßgeblicher Begehungs- zeitpunkt für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 Abs. 1)....	282
1. Meinungsstand .....	283

2. Die Ableitung des Begehungszeitpunkts aus dem Grundgedanken der nachträglichen Gesamtstrafenbildung .....	286
a) Der Begehungszeitpunkt des Täters .....	286
aa) Unabhängigkeit der Gesamtstrafenbildung von prozessualen Zufälligkeiten .....	286
bb) Missachtung der Warnfunktion der Vorverurteilung .....	289
b) Der Begehungszeitpunkt des Teilnehmers .....	291
3. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff .....	292
III. Zusammenfassung .....	293
<b>F. Zusammenfassung des Dritten Teils .....</b>	<b>293</b>
<b>Gesamtergebnis .....</b>	<b>296</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>297</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>313</b>



## Einleitung

A. Die vorliegende Untersuchung hat den in der Strafrechtsdogmatik seit langem verankerten Beendigungsbegriff zum Gegenstand. Herkömmlich gibt es zwei Bezeichnungen in der Strafrechtsdogmatik für den Abschluss einer Straftat: die eine ist die (Tat-)Vollendung, und die andere ist die (Tat-)Beendigung.<sup>1</sup> Diese beiden Bezeichnungen unterscheiden sich zwar in der Umgangssprache kaum, sind aber in der Fachsprache der Strafrechtsdogmatik nicht gleichzusetzen. Mit „Vollendung“ wird die erstmalige Verwirklichung des Straftatbestands des einzelnen Delikts bezeichnet. Als Gegenstück der Tatvollendung wird der Begriff der „Tatbeendigung“ verwendet, um den endgültigen Abschluss einer Straftat zu beschreiben.

Im Regelfall findet eine Straftat mit der erstmaligen Tatbestandsverwirklichung bereits ihren endgültigen Abschluss. Dann trifft der Zeitpunkt der Tatvollendung mit dem der Tatbeendigung zusammen. So ist z.B. eine vorsätzliche Tötung (§ 212 StGB<sup>2</sup>) mit dem Eintritt des Todeserfolges nicht nur vollendet, sondern auch endgültig abgeschlossen, weil das Leben des Opfers bereits mit seinem Tod vernichtet ist.<sup>3</sup> Insoweit kommt dem Begriff

---

<sup>1</sup> Terminologisch wie hier *Ebert*, S. 117; *LK-Hillenkamp*, Vor § 22 Rn. 17 ff.; *Gropp*, § 9 Rn. 9; *Küper*, JZ 1981, 251. Anstatt des Begriffs der „Tatbeendigung“ verwenden einige Autoren die Terminologie „materielle Vollendung“ (so *Jescheck/Weigend*, § 49 III 3; *Kühl*, Beendigung, S. 18; *Welzel*, § 24 I. 4. b); *S/S-Eser*, Vor § 22 Rn. 4; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 12 Rn. 130; *Bringewat*, Grundbegriffe, S. 216), wodurch aber nur überflüssige Begriffsverwirrung entstehen könnte. Häufig finden sich in Lehrbüchern und Kommentaren die Synonyme „tatsächliche Beendigung“ (*Furtner*, JR 1966, 169; *Scheufele*, S. 1; *Baumann/Weber/Mitsch*, § 28 Rn. 4; *S/S-Eser*, Vor § 22 Rn. 4; *Fischer*, § 22 Rn. 6. Ebenso in der Rechtsprechung, etwa BGHSt 6, 248 [251]; 20, 194 [197]) und „materielle Beendigung“ (*SK<sup>o</sup>-Rudolphi*, Vor § 22 Rn. 7; *NK-Zaczyk*, § 22 Rn. 6; *Kühl*, Beendigung, S. 18; *Frister*, AT, § 30 Rn. 19; *Freund*, AT, § 8 Rn. 27; *Heinrich*, AT/1, Rn. 713; *Jakobs*, 25/12). Teilweise wird „materiell abschließende Beendigung“ verwendet (*Wessels/Beulke*, Rn. 592). Da die Attribute „tatsächlich“ und „materiell“ nichts zum Verständnis des Beendigungsbegriffs beitragen, werden diese Synonyme im Folgenden nicht verwendet. Ferner vgl. *Kühl*, FS-Roxin, 665 (671); *Hruschka*, GA 1968, 193 (204) mit Fn. 42.

<sup>2</sup> Ohne Angabe eines Gesetzes zitierte Vorschriften sind solche des StGB.

<sup>3</sup> Kritik dazu aber *Dencker*, NStZ 1992, 311 ff.; *Walther*, NStZ 2005, 657 ff. *Walther* will im Setzen einer unumkehrbar tödlichen Ursache bereits die Vollendung eines Tötungsdelikts, und in dem Eintritt des Todeserfolges die Beendigung sehen.

der Tatbeendigung keine eigenständige Bedeutung gegenüber dem der Tatvollendung zu. Fälle dieser Art sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen solche Fälle, in denen die Straftat, die den Straftatbestand eines Delikts erfüllt hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt ihren endgültigen Abschluss erreicht. Die Tatbeendigung stellt sich als eine der Tatvollendung zeitlich nachfolgende eigenständige Entwicklungsphase einer Vorsatztat dar.<sup>4</sup> Klassisches Beispiel dafür bildet z. B. die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1): Mit dem Einsperren des Opfers ist die Freiheitsberaubung bereits vollendet; sie ist aber erst dann endgültig abgeschlossen (also: beendet), wenn das Opfer seine Bewegungsfreiheit wieder gewinnt. Ein solches zeitliches Auseinanderfallen zwischen Tatvollendung und -beendigung findet regelmäßig auch – nur um weitere Beispiele zu nennen – im Hausfriedensbruch (§ 123) und in der Trunkenheit im Verkehr (§ 316) statt.

B. Solche Fälle des Auseinanderfallens von Tatvollendung und -beendigung werfen zwei dogmatische Fragen auf, deren Lösung die Hauptaufgabe der Beendigungslehre ist. Zum ersten fragt man sich, unter welchen Voraussetzungen eine der Tatvollendung nachfolgende Phase der Straftat angenommen werden kann. So ist es z. B. beim Diebstahl (§ 242) seit jeher umstritten, ob er nicht bereits mit der Begründung neuen Gewahrsams, sondern erst nach einer gewissen Sicherung des neuen Gewahrsams durch den Täter seinen endgültigen Abschluss findet. Wenn das Auseinanderfallen von Tatvollendung und -beendigung festgestellt ist, stellt sich sodann die zweite Frage, welche Konsequenzen die Annahme einer Beendigungsphase der Straftat nach sich zieht. Beim Diebstahl herrscht bisher keine Einigkeit darüber, ob ein Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1) auch dann vorliegt, wenn der Dieb erst nach der Tatvollendung eine Waffe bei sich führt, um das Gewahrsam am Diebesgut zu sichern.

Bisher sind die beiden Fragen noch nicht befriedigend beantwortet. Der jetzige Forschungszustand der Beendigungslehre<sup>5</sup> ist durch einen umfangreichen Streit über die Begriffsbestimmung und die Anwendbarkeit der Tatbeendigung in einzelnen Rechtsbereichen gekennzeichnet.<sup>6</sup> Trotzdem hat die Beendigungslehre in der Strafrechtsdogmatik relativ wenig Aufmerksamkeit erregt. Während die Strafrechtslehre seit jeher die Problematik des Beginns einer Straftat – nämlich sowohl die Versuchstheorien als auch die Abgrenzungstheorien von Vorbereitung und Versuch – in den Mittelpunkt

---

<sup>4</sup> Vgl. LK-Hillenkamp, Vor § 22 Rn. 1 ff.; S/S-Eser, Vor § 22 Rn. 1 ff.

<sup>5</sup> Die Problematik der Tatbeendigung geht auf Hälschners Untersuchung (GA 1860, 441 ff.) über das Dauerdelikt zurück.

<sup>6</sup> Vgl. LK-Hillenkamp, Vor § 22 Rn. 19.

der Auseinandersetzung stellt<sup>7</sup>, befindet sich das Problem des Abschlusses einer Straftat eher am Rande des Interesses. Die Popularität der Untersuchung um den Versuch einer Straftat hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass es um die grundlegende Problematik des Strafrechts geht, ab wann der Staat gegenüber dem rechtsgutsfeindlichen Verhalten seinen Strafanspruch geltend machen darf. Um die strafende Staatsgewalt einzuschränken, sind die Bemühungen um die Aufklärung des Strafgrunds des Versuchs einer Straftat unentbehrlich. Damit lässt sich allerdings nicht erklären, worauf die Unverhältnismäßigkeit des Forschungsschwerpunkts zwischen den beiden Problembereichen zurückgeht. Die nachfolgende Darstellung über die Tatbeendigung und ihre strafrechtliche Relevanz dürfte zumindest zu dem Ergebnis gelangen, dass der Beendigungsbegriff in Bezug auf den Umfang der strafenden Staatsgewalt nicht weniger dogmatisch problematisch und bedeutsam für die Praxis ist als der Versuchsbegriff. Dies hätte der Strafrechtslehre genügend Anlass geben können, auf die Beendigungsdogmatik in stärkerem Maße als bisher einzugehen.

Vor diesem Hintergrund versucht der Verfasser in dieser Untersuchung der Beendigungsdogmatik einen neuen Impuls zu geben. Die Beschränkung unseres Themas auf die Beendigungsproblematik lässt die Vollendungsdogmatik aber nicht ganz außer Betracht, denn die Festlegung des Vollendungszeitpunkts hängt mit der Entstehung einer Beendigungsphase eng zusammen. Es geht nur darum, dass die Vollendungsproblematik des einzelnen Delikts jedenfalls nicht im Vordergrund dieser Untersuchung stehen soll, sondern nur am Rande behandelt wird.

C. Das Anliegen dieser Untersuchung liegt vor allem in der kritischen Würdigung der eigenständigen Funktion des Beendigungsbegriffs in der Strafrechtsdogmatik. Während einige bisherige Beiträge das Gewicht auf die Festlegung des Beendigungszeitpunkts der jeweiligen Straftat legten, befassen wir uns vornehmlich mit der Frage, ob der Beendigungsbegriff in Rechtsprechung und Lehre wirklich eine unentbehrliche Rolle spielt. Es deutet die Grundeinstellung des Verfassers an, dass die Problematik der Tatbeendigung kein bloßes Problem der Auslegung des jeweiligen Straftatbestands ist. Man soll zunächst feststellen, dass in dem jeweiligen Rechtsgebiet gerade die Beendigung, nicht vielmehr irgendeine weitere Entwicklungsphase einer Straftat, der entscheidende Faktor ist, um die einschlägige Rechtsfolge auszulösen. Nur auf dieser Grundlage stellt sich die Anschlussfrage, wie man die Beendigung der jeweiligen Straftat bestimmen soll.

Um diesen Ansatz zu entwickeln, werden wir zunächst im *ersten Teil* dieser Arbeit einen kritischen Rückblick auf die bisherigen Bemühungen

---

<sup>7</sup> Überblick bei S/S-Eser, Vor § 22 Rn. 17 ff.; § 22 Rn. 24 ff.